

OTTO-DIX-STADT GERA • Stadtverwaltung • Postfach 11 64 • 07501 Gera

DIE LINKE.
Fraktionsvorsitzender
Herrn Schubert

- im Hause -

OBERBÜRGERMEISTER

Ihr Ansprechpartner: Sven-Gunnar Diener
Bereich: Fachdienst Hochbau und Liegenschaften
Sitz: Ernst-Toller-Straße 15, 07545 Gera
Zimmer: 430
Telefon: 0365/8384500
Fax.: 0365/8384505
E-Mail: hochbau.liegenschaften@gera.de
Aktenzeichen (bitte stets angeben):

Datum: 17. August 2022

Sachstand Immobilienwirtschaftliches Konzept hier: Ihre Anfrage vom 23. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Schubert,

als Anlage beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Dezernates Stadtentwicklung, Bau und Umwelt.

In Anwendung von § 22 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse erhält auch jede andere Fraktion im Stadtrat die Anfrage sowie diese Antwort zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Julian Vonarb
Oberbürgermeister

Anlage

Ihre Anfrage beantworten wir wie folgt:

1. *Ist eine Fortsetzung des aktuell laufenden Geschäftsbesorgungsvertrages mit der „Elstertal“-Infraprojekt GmbH (IP) über den 31. Dezember 2022 hinaus ohne eine weitere Beschlussfassung rechtlich möglich? Wenn JA, warum (siehe Beschlusslage DS 96/2020)?*

Ja, der Vertrag verlängert sich von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgerecht gekündigt wird. Der Beschluss DS 96/2020 beinhaltet die Fortschreibung der Vertragsbeziehungen zwischen Stadtverwaltung Gera und IP. Das bedeutet, dass erst mit Abschluss eines neuen Vertrages der bestehende Vertrag beendet werden kann. Hierzu ist der 01. Januar 2023 der nächste geeignete Zeitpunkt, zu Beginn eines neuen Wirtschaftsjahres und dem Termin der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Stadtverwaltung.

2. *Bedeutet die Beschlussfassung im Punkt 1 der DS 96/2020, eine die Stadtverwaltung/den Oberbürgermeister bindende Willenserklärung des Stadtrates, den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Eigengesellschaft „Elstertal“-Infraprojekt GmbH zum 31.12.2022 beenden zu wollen? Wenn Nein, warum nicht?*

Der Zusammenhang zwischen Neuvertrag und Beendigung des alten Vertrages wurde vorstehend erläutert. Ziel des Beschlusses 96/2020 ist, nachzulesen im ersten Satz, die Fortschreibung, nicht Beendigung der Vertragsbeziehung.

3. *Verlangt die Einführung der Umsatzsteuerpflicht gemäß §2b Umsatzsteuergesetz zwingend eine Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages (GBV)? Wenn NEIN, warum nicht?*

Es ergibt sich allein aus der Einführung des § 2b UStG keine Notwendigkeit einer Änderung des GBV, da die in diesem festgelegten Aufgaben und Abrechnungsmodalitäten keinen Einfluss auf die Besteuerung haben. Die Festlegung in welcher Form/Ausführung die Quartals- und Schlussabrechnung des GBV erfolgen, ist zwischen Stadtverwaltung Gera und IP in der Vergangenheit einmal festgelegt worden und kann jederzeit an neue Gegebenheiten angepasst werden.

4. *Ist die Vorbereitung einer nach Beschlusslage des Stadtrats notwendigen Neufassung der Geschäftsgrundlage für die „Elstertal“ Infraprojekt GmbH - als Handlungsgrundlage für die Gesellschaft unter Einbeziehung der Belegschaft (auch vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung des Aufgabenspektrums) - erfolgt? Wenn NEIN, warum nicht? Wenn JA, durch welche konkreten Schritte und Termine? (Bitte einzeln aufschlüsseln)*

Die Vorbereitung des neuen Vertrages mit der Eigengesellschaft IP ist im Rahmen des (Teil-)Projektauftrages des Oberbürgermeisters vom 23. Januar 2019 beauftragt. Hierin sind auch die Projektgruppenmitglieder, sachbezogen und extern zu Beteiligende festgelegt.

Auftragsgemäß und auch sinnvoller Weise wurde von Anfang an die Geschäftsführung der IP in die Arbeit einbezogen. Unserer Kenntnis nach wurden von der neuen Geschäftsführerin seit Anfang 2022 zudem alle leitenden Angestellten der Verwaltung (Buchhaltung/ Immobilienwirtschaft/ technischer Service) an diesem Prozess beteiligt. Weiterführende Aussagen wären ggf. seitens des Aufsichtsrates der IP bei der Geschäftsführung zu erfragen.

Anlage

Auch auf Seiten der Stadtverwaltung wurde der Personalrat bereits im August 2019 frühzeitig informiert. Sobald Klarheit besteht, welche Aufgaben von der Stadtverwaltung zur IP wechseln und welche Bereiche und Mitarbeiter davon betroffen sind, kann die erforderliche Beteiligung des Personalrates erfolgen.

Ich hoffe Ihre Fragen beantwortet zu haben und stehe für Nachfragen gern zur Verfügung.



Michael Sonntag
Dezernent für Stadtentwicklung, Bau & Umwelt

20.7.22

Abt. Stadtrat

DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat Gera	1. <input checked="" type="checkbox"/> 100	1200	1300
Oberbürgermeister der Stadt Gera	<input checked="" type="checkbox"/> 2000	Stadt Gera Oberbürgermeister	1400
	<input checked="" type="checkbox"/> 3000		1600
	2. <input checked="" type="checkbox"/> 4000	19. Juli 2022	Büro OB
			1015
		lfd.Nr. 1960	1020
		Termin	17.07.22

DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat Gera

Geschäftsstelle
Kornmarkt 12
07545 Gera

Tel.: (03 65) 8 38 15 30

Fax: (03 65) 8 38 15 35

e-mail: die-linke-fraktion@gera.de

19.07.2022

20000

Julian Vonarb

m.d.B. zur Vorbereitung
eines Antwortschreibens
in Abstimmung mit 20000

Anfrage entsprechend § 22 GO des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Hier: „Elstertal“-Infraprojekt GmbH - Beschlusslage DS 96/2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Beschlusslage zur aktuellen Vertragsbeziehung wird durch die DS 96/2020 - eingebracht vom Oberbürgermeister in die Sitzung des Geraer Stadtrats im November 2020 definiert.

Dort wird im Beschlusspunkt 1 festgelegt:

„Der Geschäftsbesorgungsvertrag wird bis zur Einführung der Umsatzsteuerpflicht für die Stadt gemäß § 2b Umsatzsteuergesetz weitergeführt, also bis längstens 31.12.2022.“

Vor diesem Hintergrund bittet die Fraktion DIE LINKE um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist eine Fortsetzung des aktuell laufenden Geschäftsbesorgungsvertrages mit der „Elstertal“-Infraprojekt GmbH über den 31.12.2022 hinaus ohne eine weitere Beschlussfassung rechtlich möglich? Wenn JA, warum (siehe Beschlusslage DS 96/2020)?
2. Bedeutet die Beschlussfassung im Punkt 1 der DS 96/2020, eine die Stadtverwaltung / den Oberbürgermeister bindende Willenserklärung des Stadtrates, den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Eigengesellschaft „Elstertal“-Infraprojekt GmbH zum 31.12.2022 beenden zu wollen? Wenn Nein, warum nicht?
3. Verlangt die Einführung der Umsatzsteuerpflicht gemäß §2b Umsatzsteuergesetz zwingend eine Änderung des Geschäftsbesorgungsvertrages? Wenn NEIN, warum nicht?
4. Ist die Vorbereitung einer nach Beschlusslage des Stadtrats notwendigen Neufassung der Geschäftsgrundlage für die „Elstertal“ Infraprojekt GmbH - als Handlungsgrundlage für die Gesellschaft unter Einbeziehung der Belegschaft (auch vor dem Hintergrund der geplanten Erweiterung des Aufgabenspektrums) - erfolgt? Wenn NEIN, warum nicht? Wenn JA, durch welche konkreten Schritte und Termine? (Bitte einzeln aufschlüsseln)

Vielen Dank für die Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schubert
Fraktionsvorsitzender